

# Laibacher Wochenblatt

Organ der Verfassungspartei in Krain.

Nr. 534

Abonnement-Bedingungen:

Ganzjährig: für Laibach fl. 4.— Mit Post fl. 5.—  
Halbjährig: . . . . . 2.— . . . . . 2.50  
Vierteljährig: . . . . . 1.— . . . . . 1.25  
für Zustellung im Haus: Vierteljährig 10 kr.

Samstag den 1. November

Insertions-Preise:

Einblättrige Zeit-Beile à 4 kr., bei Wiederholungen  
à 3 kr. — Anzeigen bis 5 Zeilen 20 kr.

1890.

Redaction, Administration u. Expedition:  
Schusterstraße Nr. 3. 1. Stock.

## Der Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen.

Die Ungebuld jugendlicher Schwärmer hat auch ihre gute Seite. Unfern Jungslavenen ist die unbestreitbare Langeweile der ersten drei Sitzungen unseres Landtages offenbar unerträglich geworden, sie brauchen eine erhitzte Temperatur, in der allein sie gedeihen können, und deshalb haben sie in der 4. Sitzung des krainischen Landtages vom 24. d. unerwartet einige Scenen arrangirt, die in die Einförmigkeit der Landtagsverhandlungen Abwechslung und ein gewisses Leben gebracht haben.

Auf der Tagesordnung stand die Verhandlung über einen Gesetzentwurf, durch den einige Bestimmungen des Schulgesetzes für Krain vom Jahre 1873 abgeändert werden sollten. Im vorigen Jahre schon hatte der krainische Landtag, im Widerspruche mit den Anschauungen der Opposition, ein Gesetz beschlossen, durch welches bezweckt war, die gesetzlich normirte Competenz des Landes Schulrathes in wesentlichen Fragen, die Systemisirung der Schule im Lande, sowie die Entlohnung jener Lehrer betreffend, welche durch 10 Jahre an derselben einlassigen Volksschule zufriedenstellend gewirkt haben, zu Gunsten der Competenz des Landesauschusses einzuschränken. d. h. das Reichsschulgesetz im Wege der Erweiterung der

Landesautonomie durch ein Landesgesetz abzuändern. Vergebens machte die verfassungstreue Minorität schon im verfloffenen Jahre darauf aufmerksam, daß eine solche Abänderung nicht zulässig sei und daß ein solches Gesetz nicht sanctionirt werden könnte, selbst der Landespräsident trat damals in der wichtigsten, die Systemisirung betreffenden Frage auf die Seite der Autonomisten und nur, als die Entlohnung der 10 Jahre lang dienenden Lehrer zur Sprache kam, meinte der Vertreter der Regierung, daß er zwar in der wichtigen, die Systemisirung der Schule betreffenden Angelegenheit dem Wunsche der Majorität entsprechen und dagegen keine Einwendung erheben zu sollen geglaubt habe, daß er aber in diesem einen wichtigen Punkte darauf bestehen müsse, der Landeschulrath allein sei, „nach Einvernehmung des Landesauschusses“ und nicht „im Einvernehmen mit demselben“ zur Anweisung der gedachten außerordentlichen Entlohnungen berechtigt. Die Minorität konnte sich dieser Auffassung des Landespräsidenten, in großen Fragen nachzugeben und in kleinen aber Recht zu behalten, füglich nicht anschließen, sie beleuchtete auch in entsprechender Weise sowohl diesen Standpunkt, als die ganze Frage, mußte aber aus rein taktischen Gründen, um den grellen Widerspruch in diesem Gesetze entsprechend zu beleuchten, damals, nachdem der § 3

des Gesetzes (Systemisirung) ohne Widerspruch der Regierung und gegen ihre Stimmen angenommen worden war, mit der Majorität und gegen die Auffassung des Landespräsidenten für den § 6 stimmen. Das hatte zur Folge, daß das Gesetz nicht der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden konnte und in dieser Session in einer solchen Form wieder in Vorlage gebracht werden mußte, wie es in Uebereinstimmung mit dem Reichsschulgesetz und der von der Minorität vertretenen Auffassung entsprechend allein beschlossen werden konnte.

Dieser Erfolg der Opposition verstimmte offenbar die Herren Jungslavenen und sie machten den Versuch, dasjenige, was durch ein Gesetz nicht zu erreichen war, im Wege einer Resolution in der Weise einzuschmuggeln, daß der Landesauschuß, unabhängig vom Landeschulrath, sich den angestrebten, durch besondere Entlohnungen zu gewinnenden, unmittelbaren Einfluß auf die in Frage stehende Lehrerschaft dadurch sichern sollte, daß diese Entlohnungen nicht aus dem Normalfond, sondern aus anderen, dem Lande zur Verfügung stehenden Fonden zur Auszahlung gelangen würden. Der Landespräsident, diesmal entsprechend instruir, bestand diesmal und erreichte auch durch seinen Anhang im nationalen Lager in Verbindung mit der Opposition nicht nur die correcte Fassung des § 3, sondern er widersetzte

## Feuilleton.

### Allerseelenbrote.

(Nachdruck verboten.)

Seit wenigen Jahren hat in Laibach die Sitte aufgehört, daß die Bäcker ihren Kunden am Allerseelentage ein Allerseelenbrot unentgeltlich lieferten. Anstatt der Gabe an die Kunden, entrichten die Bäcker jetzt, soviel ich erfahren habe, eine Geldspende für die Armen. Diese Aenderung des früheren Brauches hat die Brotspende oder das Spendebrot, zum Theil wenigstens, wieder der ursprünglichen Bestimmung nähergerückt.

Der Brauch der Brotspende ist uralt, und entstammt offenbar dem Heidenthume. Man darf annehmen, daß die Brotspende ursprünglich eine Kornspende gewesen ist, welche man den Göttern sowohl wie den Geistern der Abgeschiedenen, denn bei der Feier fiel stets zusammen, darbrachte. Auf Kornopfer deuten die Mengen verkohlten Getreides, welches sich auf alten Cultplätzen, — bei uns auf manchem Innerkrainer Tabor in tiefen Löchern findet. Denn daß dieses Getreide, wie manche meinen, nur für den Fall der Noth, — wenn nämlich auf dem Tabor eine Zuflucht vor andringenden Feinden gesucht wurde, — dort aufgespeichert worden sein soll, läßt sich nicht gut annehmen; in diesem Falle hätte man es nicht angebrannt. Die Tabors waren jedenfalls nicht bloß Zufluchtsstätten, sondern zugleich Opferplätze und Cultstätten. Aehnliche Funde

von angebranntem Korn hat man auf heidnischen Begräbnißplätzen zwischen der Elbe und Weichsel gemacht. Man fand nicht nur gerösteten Weizen, sondern auch kugelförmige Klumpen, laibleinartig aus zerstoßenem und mit Thonerde gemischtem Korn zusammengebunden. Das zubereitete Brot dürfte wohl erst später an die Stelle des Kornopfers getreten sein.

Die Sitte des Brotopfers bei Begräbniß findet sich auch bei anderen Völkern, und kann deshalb als allgemeiner Brauch bezeichnet werden. Die Araber zerbröckeln Brot und füttern damit eingefangene Vögel, denen man an der Begräbnißstätte die Freiheit wieder gibt; den Fischen werden Brostückchen in's Wasser geworfen und große Mengen Korn in Ameisenhaufen geschüttet; am Grabe selbst aber wird ein Ochse geschlachtet, dessen Fleisch zusammen mit Broten unter die Anwesenden vertheilt wird. — Der Japaner stellt tagsüber Speisen auf die Gräber und beleuchtet sie in ähnlicher Weise, wie es bei uns geschieht; am Abend werden die Speisen auf kleine, kerzenbesteckte und mit Papiersegeln versehene Brote gelegt und dem Wasser übergeben. Aehnlich geschieht es bei den Juden.

Die altdeutsche Sitte verlangte ein Leicheneffen, wobei es — die Sitte findet sich ja heute noch vielfach vor — recht lustig zugeht. Und so sollte, so merkwürdig dieß bei einem Trauerfall klingt, nach heidnischer Anschauung, das Andenken eines Todten gefeiert werden. Denn die Sippe glaubte einen der Ihrigen durch ein fröhliches Mahl viel besser zu

ehren, als durch stumpfsinnige Trauer. Es war altdeutscher Rechtsgrundsatz, daß der Ueberlebende nicht früher in den Besitz der Erbschaft treten konnte, als er nicht Erbmahl und Erbrunk feierlich abgehalten hatte und damit dem Verstorbenen „Gedächtniß“ getrunken war. Ursprünglich geschah dieß am Grabhügel. Der Leichtrunk, das Grabbier sind noch heute Bestandtheile des Leicheneffens. Auch in Krain dürfte das „Erbmahl“ sehr alten Ursprunges sein; denn noch heute besteht in Krain allgemein die Sitte des sedmina. Der Name bezeichnet den Brauch: Am siebenten Tage nach dem Begräbniß kommen die Verwandten zusammen, um dem Verstorbenen „Erinnerung“ (Minne) zu essen und zu trinken.

Schon das früheste Christenthum traf nachweisbar überall die Sitte vor, daß Speise und Trank auf die Gräber getragen wurden, um sie dort zu genießen und mit den Armen zu theilen. Der heilige Augustin hatte große Mühe, seine eigene, fromme Mutter Monica von der eben geschilderten „Unsitte der Mailänder Christen“ abzuhalten. Die Kirche und die weltliche Obrigkeit arbeiteten vergebens gegen diesen Brauch. Es wurde z. B., wie man in der Sammlung karolingischer Kirchenstatute liest, jedem Bischof aufgetragen, bei der jährlich zur Synode versammelten Diöcesangehlichkeit Umfrage darüber zu halten, ob Jemand zur Nachtzeit über einen Todten singe, esse oder trinke und sich über dessen Tod freue. Schließlich tolerirte die Kirche die Sitte und setzte einen „Todtensonntag“ zu dem

sich auch der eingebrachten, eine Umgehung des Gesetzes bezweckenden Resolution. Sobald die Jungslaven merkten, daß sie ihre Absicht nicht verwirklichen würden, wendeten sie sich nun mit verbissener Wuth gegen die Opposition, gegen die ihr oberster Wortführer Dr. Tavčar in seiner gewohnten Weise mit den heftigsten persönlichen Invektiven zu Felde zog. Mit der größten Emphase perorirte er weit und breit von nationaler Autonomie, von der Gefahr, in der das Vaterland schwebt, von den verrätherischen Intriguen, die zwischen der Opposition und einer nationalen Fraction geschmiedet werden, vom feindlichen deutschen Minister Gautsch und den Rechten des Volkes, die mit Füßen getreten werden u. s. w. u. s. w., wie ein beredter und richtiger Anwalt zu jeder Zeit und für eine jede Sache eintreten kann. Zum Beweise seiner Behauptungen führte Dr. Tavčar an, er wisse, daß der Art. 6, den er in der vorliegenden Fassung bekämpfe, von der deutschen Opposition im Ausschusse eingebracht und durchgesetzt worden sei, und daß dieselbe deutsche Opposition, die im vorigen Jahre für diesen Paragraphen in der von ihm befürworteten Fassung gestimmt habe, heute wie ein Mann für die Regierung und den vorliegenden Paragraphen stimmen werde. Die abgedroschensten Gemeinplätze über die Unterdrückung der Slaven und was zu dieser Tonart paßt, mußten herhalten und waren gut genug, um den Redner in flammende Begeisterung zu versetzen, in der er die Gegner seiner Partei rechts und links niederschmetterte.

Jede gute Sache mag einer guten Rede werth sein; aber die Sache, die Dr. Tavčar diesmal zu vertheidigen unternommen hatte, verdiente diesen rhetorischen Aufwand in keiner Weise. — Das sollte der Sprechwart der Jungslaven recht bald aus dem Munde seiner eigenen, nationalen Parteigenossen erfahren. Auf jeden ruhig denkenden Menschen wirkt es jederzeit unwiderstehlich komisch, wenn eine bombastisch vorgebrachte Behauptung durch die nüchternen, einfachen Thatsachen sofort gründlich widerlegt und ad absurdum geführt wird. Der Abg. Detela machte Dr. Tavčar aufmerksam, daß nicht die deutsche Opposition den Paragraph 6, wie er behauptete, im Finanzausschusse eingebracht, sondern daß sie dort sogar dagegen gestimmt habe, weil sie aus finanziellen und anderen Gründen den Standpunkt verrete, von den

men mit dem Sonntag Lätare fest: die Heidenfreude wurde zur österlichen Zeit gewissermaßen durch die Christen trauer gemäßiget. Aber immerhin konnten jetzt die Quedlinburger Mönche wiederum die gräßliche Heidenfolgerung lehren, je mehr man bei Todesfällen schmause, umso mehr würden die Verstorbene gelobt. Dieselbe Behauptung kann man noch heute im Volksmunde hören. Und sie hat ihre Begründung in der Nährkraft, welche vor jedem anderen Brote dem Todtenbrote beigelegt wird.

Den Todtensonntag ließ man später fallen und Papst Johannes XVI. führte das am 2. November zu feiernde Allerheiligenfest ein, nachdem bereits Abt Obilo von Clugny zu Ende des elften Jahrhunderts an ein solches Kirchenfest gedacht hatte. Die Ursache zu der Einführung eines bestimmten Allerheilentages gab der Umstand, daß die heidnische Sitte, um eben diese Zeit — im November — zugleich mit dem Feste der scheidenden Sommersonne eine Erinnerung an die abgeschiedenen Verwandten zu begehren, immer noch fortbauerte. Auch krainische Hirtenbräuche, die Entzündung von großen Feuern um Michaeli in Barz und in der Steiner Gegend erinnern an die Feier solcher Feste.

Die Heiden glaubten, daß an all ihren Festen die Seelen der Abgeschiedenen sich theiligten und daß namentlich mit Abschluß des Jahres das große Heer der Todten umzüge. Für diese Abgeschiedenen wurden von dem zum Opfer versammelten Volke Speisen auf den Opferplätzen, die gewöhnlich

vorgeschlagenen Entlohnungen sei überhaupt abzusehen; er besorge sogar, Dr. Tavčar könnte auch durch die Abstimmung im Hause noch weiter demontirt werden; Uebertreibungen so crasser Art, wie Dr. Tavčar sie beliebt habe, erinnern ihn an den Ausspruch Napoleon's, daß „vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt sei“, und diesen Schritt hätten Dr. Tavčar und seine Gesinnungsgenossen gemacht. — Nach diesem Redner kam der Abg. Freiherr v. Schwegel zum Worte, der den Wortführer der Jungslaven zuerst auf die stenographischen Protokolle des vorigen Jahres, die Verhandlungen über diesen Gegenstand betreffend, verwies, aus denen gerade das Gegentheil dessen hervorgehe, was Dr. Tavčar der Opposition vorwerfe; damals wie heute vertrete diese den Standpunkt der Reichsgesetzgebung und negire die Kompetenz des Landtages in solchen Fragen, die nur durch Reichsgesetze geregelt werden können. Freiherr von Schwegel bestätigte hierauf, daß weder er, noch irgend einer seiner Gesinnungsgenossen im Ausschusse den in Verhandlung stehenden Paragraphen in Antrag gebracht habe, daß die Minorität im Ausschusse schon dagegen gestimmt habe und auch nunmehr ebenfalls dagegen stimme, und damit die Voraussetzungen und Prophezeiungen des Dr. Tavčar ebenso gründlich desavouiren werde, wie seine Behauptungen über die Haltung der Opposition vorher und im Ausschusse durch Thatsachen vollständig widerlegt worden sind. Dr. Tavčar und diejenigen, die ihm zustimmen, hätten es sich sonach nur selbst zuzuschreiben, wenn ihnen aus der Mitte der eigenen Parteifreunde der schwerste Vorwurf, der einen ersten Politiker treffen könne, in's Gesicht geschleudert werde: du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas! — In seinen weiteren Ausführungen legte Freih. v. Schwegel sodann die Gründe auseinander, die ihn und seine Gesinnungsgenossen bestimmen, gegen den § 6 zu stimmen.

Es ist merkwürdig, daß Dr. Tavčar den sanglanten Vorwurf der Lächerlichkeit, den der Abg. Detela gegen ihn erhoben hatte, erst dann verstand und empfunden zu haben scheint, nachdem Baron Schwegel ihn an diesen Ausspruch erinnerte. Wie sehr das ganze Haus von der treffenden Bemerkung des Abg. Detela frappirt und überzeugt war, davon hätte sich

zugleich Begräbnißstätten waren, hingestellt, damit sie sich zur Weiterreise stärkten.

Anstatt der Todten, die doch keine Begzehrung mehr brauchten, erquickten sich Arme und Sieche mit Speise und Trank. Auch hierzulande werden in gewissen Nächten Speisen auf den Herd oder auf den Tisch gestellt; allgemein aber ist in Krain die Sitte verbreitet, in der Nacht zu Allerseelen die Hausstiege und das Zimmer zu beleuchten, denn am Allerseelen-Abende kommen die Seelen zurück in ihre ursprünglichen Wohnstätten und bleiben dort die ganze Nacht. Gewissermaßen um diesen Besuch abzuwehren, wird in einigen kärntnischen Gegenden bei jedem Begräbniß der Sarg auf der Thürschwelle dreimal gehoben und gesenkt, wobei die Träger sprechen: „Gelobt sei Jesus Christus; daher kommst nimmer“. Gleichsam als eine Begzehrung für die Verstorbene gibt man in ein dem Friedhofe nahe gelegenes Haus drei Gaben: Mehl, Schmalz und Brot. An den Umzug der Geister, das sind eben die Abgeschiedenen, erinnert auch in Krain der so stark verbreitete Glaube, daß in den Quatembern „alle bösen Geister“ umherziehen. Die Quatember, quatuor tempora, aber sind die vier heidnischen Festzeiten.

Die Gabe für die Todten, an deren Stelle als thatsächlich gelobte Arme und Kranke traten, kam dem Seelenheil des Spenders oder desjenigen zugute, für den es gegeben wurde. Das war Volksglaube zu allen Zeiten. Die Kirche also sanctionirte

Dr. Tavčar wirklich aus eigener Anschauung leicht überzeugen können, wenn er das mühsam unterdrückte Lachen auf allen Seiten beobachtet hätte, dazu bedurfte es wahrlich nicht der Uebersetzung des Ausspruches! Dr. Tavčar scheint aber durch den kläglichen Zusammenbruch seines oratorischen Eiffelthurmes so verblüfft und verwirrt gewesen zu sein, daß er sogar den unbegreiflichen Fehler beging, gegen Baron Schwegel, weil er ihn durch den gedachten Ausspruch beleidigt habe, den Ordnungsruf zu verlangen, den dieser dadurch, daß er einfach den Ausspruch eines Vorredners citirte, allerdings nicht verdient hatte und auch nicht erhielt. — Nur dieser Aufregung des Wortführers der Jungslaven mag es billiger Weise auch zuzuschreiben sein, daß Dr. Tavčar im weiteren Verlaufe der Debatten über diesen Gegenstand sich so sehr gegen den guten Geschmack verständigte, daß er seine Zuhörer mit der Behauptung verblüffen zu können glaubte, er sei nie persönlich, während ja diese, allerdings wenig parlamentarische Kampfweise notorisch seine, wir wollen nicht sagen, einzige Specialität ist. Ebenso wenig wollen wir aus demselben Grunde mit ihm rechten, daß er in einem Athem den treffenden slavenischen Vorwurf der Lächerlichkeit des Abg. Detela mit einem salbungsvollen Ausspruche der brüderlichen Nächstenliebe förmlich zu entschuldigen versuchte, die Uebersetzung aber zuerst mit der Erklärung, von gewisser Seite könne man ihn gar nicht beleidigen, obwohl er früher — etwas unlogisch — wegen einer zugefügten Beleidigung den Ordnungsruf als Satisfaction verlangt hatte, dann aber mit einigen unverständlichen und nichts weniger als geistreichen Bemerkungen à la Retourchaise zu quittiren versuchte. — Der Hieb, den Abg. Detela gegen die Jungslaven geführt hat, indem er sie an den Pranger der Lächerlichkeit stellte, dieser feste Hieb sitzt und bleibt sitzen!

## Aus dem Landtage.

(Vierte und fünfte Sitzung.)

Die vierte Sitzung fand am 24. October l. J. statt. In dieser entwickelte sich zum ersten Male eine längere, zum Theile sehr lebhaft debattirte bei Berathung des Gesetzes über die Aufbesserung der Lehrergehalte, worüber wir weiter unten, insoweit

also nur eine alte Volkanschauung, welche wir bis in die ägyptische Vorzeit verfolgen können, wenn sie anerkannte, daß Alles, was zu Lebzeiten und bei Sterbefällen kirchlich für Seelenmessen oder an Stiftungen vergabt, oder was zum Gedächtniß eines Verstorbenen von den Seinigen zu wohlthätigen Zwecken hergegeben wurde, insbesondere aber dasjenige, was am Sterbetage verwendet werden sollte, dem Seelenheil des Verstorbenen diene. Daher stammt die Bezeichnung „Seelgeräth“.

Das Todtenopfer behauptet noch jetzt, wenigstens in Form des Almosens seine kirchliche Bedeutung. So lesen wir in den „Evangelien und Episteln“ des 1719 verstorbenen Priesters Goffine, Augsburg 1826: „Wie ist den im Fegefeuer leidenden Seelen zu helfen?“ „Durch Almosen; denn es steht geschrieben: Beraubet den Todten der Gnade nicht.“

Einige Beispiele mögen genügen, um nachzuweisen, wie dieser Pflicht in deutscher Vorzeit genügt wurde und es wird sich dabei zeigen, daß die Brotspende dabei eine hervorragende Rolle spielt.

Das Hildesheimer Stift hatte 14 Tage nach Michaeli alle herbeigekommenen Gäste und Fremde nach altbestimmter Ordnung zu begasten. Aber das dabei Allen gleichmäßig Zukommende war ein großes Zweckbrot und vier Schillinge Behrgeld. Dieses weiße Weckenbrot war nach der Versicherung des Klosterreformators Bruschius so groß, daß alle damaligen Tischgenossen daran genug gehabt hätten. Nun ist

es der uns zugewiesene Raum gestattet, ausführlicher berichten.

Nach Beginn der Sitzung werden die eingelauften Besuche und die weiteren Vorlagen des Landesauschusses den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Abg. Klun berichtet für den Finanzausschuss über den Voranschlag des Lehrerpensionsfondes pro 1891. Ohne Debatte wurden für Lehrerpensionen 14.300 fl., für Witwenpensionen 6500 fl., für Erziehungsbeiträge 1200 fl., Gnaden Gaben 1900 fl., Abfertigungen und Conductsquartale 500 fl. und 400 fl., Kanzleierfordernisse 50 fl., zusammen 24.850 fl. im Erfordernisse und in der Bedeckung 8846 fl. (worunter Abzüge für den Pensionsfond 5800 fl., Interessen 1346 fl., Ueberflüsse des Schulbücherverlages 900 fl., Schulstrafgelder 800 fl.) eingestellt, wornach sich ein vom Landesfonde zu bedeckender Abgang per 16.054 fl. ergibt. Hiedurch erledigt sich auch eine Reihe von Petitionen von Lehrerswitwen.

Abg. Dr. v. Bleiweiß berichtet namens des Finanzausschusses über die definitive Anstellung des Secirdieners Valentin Jahn, die beschlossen wird.

Abg. Wisnikar referirt für den Finanzausschuss über die Voranschläge des Krankenhauses- und Gebärhausfondes und des Findelfondes pro 1891. Die wichtigsten Ziffern hierüber haben wir schon mitgetheilt. Alle drei Voranschläge wurden debattenlos genehmigt. Das Gleiche geschieht mit dem vom nämlichen Berichtsteller vorgetragenen Voranschlage der Landes-Wein-, Obst- und Ackerbauschule in Stauden für das Jahr 1891. Hernach betragen bei der Schule die Ausgaben 6900 fl. und die Einnahmen 5400 fl. und bei der Wirthschaft die Ausgaben 6418 fl. und die Einnahmen 3600 fl., so daß ein Gesamtantrag per 4318 fl. vom Landesfonde zu decken ist. Durch eine Resolution wurde weiters der Landesauschuss beauftragt, wegen definitiver Besetzung der Stelle des Adjuncten und dreier Lehrer in der nächsten Session Anträge zu stellen; ein Gesuch des provisorischen Adjuncten Rohrmann um Gehaltsaufbesserung und definitive Anstellung wird abgewiesen.

Abg. Dr. Tavčar berichtet über die Genehmigung von Umlagen für Straßenzwecke;

uns eben dieses Fest der altfächsischen Gemeinwohle, die hillige mēuweke, welches in dreitägiger Dauer auf Ende September fiel und das Erntejahr mit Höhenfeuern, Opfern, Volksversammlungen und Tänzen schloß, durch Widukind's von Corvey Annalen als ein vorchristliches bestätigt.

Jetzt noch fallen unsere Erntebrauch vielfach auf Michaeli, 29. September. Als durch den julianischen Kalender der Winteranfang auf den Martinitag, 11. November gelegt wurde, richtete sich auch die Bevölkerung allmählig darauf ein, und die Pachtverträge von Grundstücken u. A. endeten mit diesem Tag. Daß die Zeit von Michaeli bis Allerseele auch bei uns eine bedeutsame war, lehrt der Name in Innerkrain, bei Idria und Schwarzenberg, wo sie v vahtih, in Planina (Alben), wo sie vahič heißt. Denselben Namen, vahič, führen die Allerseelebrote in Planina; bei Idria heißen sie vahič. Es scheint mir, als habe sich hier das deutsche Wort „Wache“ eingeschmuggelt.

Als eine gleiche Übung alter Ernte- und Todtenopfer ist auch die berühmte Wurmlinger Mahlzeit in Schwaben anzusehen, deren Stiftung einem Calver Grafen um 938 zugeschrieben wird. Sie wurde bei einer alten Kirche gefeiert, wo ein Stier und dreierlei Mastschweine geschlachtet, dreierlei Bier betrunken, dreierlei Brot gegessen, Fische und für je zwei Gäste eine Gans bereitet wurde u. s. w. In der Gans mußte ein Huhn und in diesem eine Wurst stecken. Die Armen und Siedchen erhielten jeder einen

der Antrag des Verwaltungsausschusses, den Landesauschuss zu ermächtigen, jenen Bezirksstrafenausschüssen, welche behufs Deckung des Straßenerfordernisses pro 1891 mit einer 20procentigen Umlage auf die directen Steuern nicht das Auslangen finden sollten, bei nachgewiesenem Bedarfe auf Grund des vorschriftsmäßig ausgefertigten Präliminaries eine innerhalb der gesetzlichen Grenzen gelegene höhere als 20procentige Umlage für das Jahr 1891 zu bewilligen und wegen Vorschreibung und Einhebung derselben das Nöthige zu veranlassen, wird ohne Debatte genehmigt. Ueber Antrag desselben Referenten wird das Gesuch der Gemeinde Mariafeld um Einreihung der Gemeindestraße von Seneberje nach Salloch unter die Bezirksstraßen dem Landesauschusse abgetreten.

Abg. Dr. Bošnjak berichtet nun für den Finanzausschuss über das Gesetz wegen Aufbesserung der Lehrergehälte. Derselbe hatte die Berichterstattung erst im letzten Momente übernommen, nachdem sich zwischen dem Berichte des früheren Referenten Klun und den Beschlüssen des Finanzausschusses eine gewisse Incongruenz herausgestellt hatte. Das Gesetz war schon im Vorjahre beschlossen, aber nicht sanctionirt worden, hauptsächlich wegen zwei Bestimmungen (§§ 3 und 6), mit welchen nach Ansicht der Regierung die Competenz des Landes Schulrathes zu sehr beschränkt wurde; die eine betraf den Einfluß des Landesauschusses bei Systemisirung der Lehrergehälte und die andere die Remuneration per 50 fl. für die zehn Jahre an einer einclassigen Schule dienenden Lehrer. Der Landesauschuss hatte heuer beide Bestimmungen im Sinne der Regierung geändert; die erste ging auch im Landtage, sowie alle anderen Bestimmungen des Gesetzes anstandslos durch, bei der zweiten (§ 6) aber kam es zu einer langen Debatte. Dieser Paragraph lautete: „Lehrern, welche nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Eigenschaft durch zehn Jahre an einer und derselben einclassigen Volksschule mit dem Jahresgehälte der IV. Classe zufriedenstellend gewirkt haben, gebührt außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen noch eine Personalzulage von 50 fl., welche bei Bemessung des Ruhegehaltes nicht einrechenbar ist und im Falle der Erlangung einer höher dotirten Lehrstelle von selbst entfällt. Die Zuerkennung dieser

ausgehöhlten Brotklipf, in welchen jeder Herr und Gast einen Pfennig legen mußte. Auch von anderen, ähnlichen und uralten Stiftungen könnte erzählt werden. So von dem schwäbischen Kloster Buchau bei Biberach, wo nach der Stiftung einer Gräfin aus dem Stamme der Andechs zum Seelenheil ihrer Verwandten jährlich am 28. August 4000 Menschen mit Broten theilhaft wurden. Das Aargauer Kloster Königsfelden hatte 4550 Spenndbrote auszutheilen.

Aber nicht überall hat sich das einstige Kornopfer in ein Brotopfer verwandelt. Wo Korn seltener ist, wie bei den Deutschtirolern in Balsunga, stellt man am Allerseelestage gekochte Fisoln in Holznapfen auf die Gräber. In der kornreichen Augsburger Diocese und im Innthal werden am Allerseelestage große Mengen Kornes für das Seelenheil der Verstorbenen im Kirchenschiffe geopfert, daneben Schüsseln mit Mehl, Musbohnen, schwarze Hennen, Eier, Rauchfleisch und Butter. In Montpreis wird am Allerseelestage ebenfalls Getreide, Weizen und Hafer in der Kirche geopfert, Wein dem Pfarrherrn in's Haus geschickt, Brote werden unmittelbar an die Armen gegeben. In Catez bei Rudolfsweith erhält der Pfarrherr von den Bauern die Allerseelebrote (Pletenke, nach der geflochtenen Form so genannt) und dieser vertheilt sie an die Armen des Dorfes. In zahlreichen anderen krainischen Orten sammelt der Meßner Getreide, welches ebenfalls vom Ortspfarrer unter die Armen vertheilt wird.

In der Gegend von St. Marein bei Laibach

Personalzulage wird vom Landes Schulrath nach Einvernehmung des Landesauschusses ausgesprochen.“ Im vorigen Jahre hatte es am Schlusse geheißen: „Im Einvernehmen mit dem Landesauschusse“, und das hatte, wie erwähnt, die Sanction verhindert. Dem gegenüber beantragt Abg. Hribar die Auslassung des § 6 und dafür eine Resolution, wornach der Landesauschuss ermächtigt werden sollte, die fragliche Zulage nach Einvernehmung der Schulbehörden aus dem Landesfonde (indef alle Bezüge der Lehrer aus dem Normal Schulfonde flüssig gemacht werden) zu bezahlen. Er begründet die Resolution hauptsächlich damit, daß § 6 in seiner jetzigen Fassung angeblich die Landesautonomie schädige.

Abg. Dr. Tavčar unterstützt diese Resolution auf's Lebhafteste: Es handle sich jetzt hier um Principien, darum, ob man die Landesautonomie preisgeben wolle oder nicht. Die Abgeordneten Baron Schwegel und Dr. Schaffer hätten sich im Vorjahre beim Sanitätsgesetz so sehr der Landesautonomie angenommen, dießmal aber werden sie selbe leichten Herzens preisgeben. Die Ehre der Majorität sei engagirt und sie müsse, ihrer vorjährigen Haltung treu bleibend, gegen die gegenwärtige Fassung des § 6 stimmen, sonst gebe sie sich ein testimonium paupertatis. Dr. Tavčar macht dann einige Ausfälle gegen die Regierung, die angeblich für die Slovenen viel zu wenig thue; schlimmere Minister wie Gautsch und Schönborn könnte auch eine Aera Plener nicht hervorbringen und trotzdem lasse sich die slovenische Partei immer von der unglücklichen Furcht leiten, daß das System Laaffe fallen könnte und er unterstütze es daher bedingungslos. Der „deutsche Minister“ Gautsch möchte den slovenischen Schulverein „am liebsten in einem Löffel Wasser ertränken“.

Abg. Schulle spricht für § 6 in der vorgelegten Fassung. Ein Fremder könnte nach der Debatte glauben, die Landesautonomie stehe in höchster Gefahr und doch habe Hribar für § 3 gestimmt, wo diese Autonomie weit mehr im Spiele war, indef es sich hier um eine Beurtheilung handelt, die thatsächlich in die Competenz des Landes Schulrathes gehört. Im Abgeordnetenhause habe Redner dem Minister Gautsch opponirt, man müsse doch auch anerkennen, daß gerade unter ihm das slovenische Schulwesen größere Fortschritte gemacht habe, als je bisher unter einem

bäckt man zum Allerseelestage bessere, rundgeformte Brote aus Kukuruz- oder Haideemehl, opresce, von welchen jedes Familienglied, und selbst das kleinste Kind, Eines bekommt. Nicht vom Familienbrote, sondern von diesem opresca ist am Allerseelestage zu essen.

In Oberkrain heißen die Allerseelebrote Prešce, anderwärts Preste und prešce brati (sammeln) ist ein gutes Recht der Armen am Allerseelestage. Das „Heiligenstrizensammeln“ ist auch in der Steiermark allgemein üblich und man glaubt, durch solche Gaben Hegen und andere Unholde vom Hause fern zu halten. Wo in der Steiermark nicht eingesammelt wird, stellen sich die Armen vor der Kirche in Reihen auf und die besser gestellte Landbevölkerung theilt sie mit Flecken, Strizeln, Gibanzen und anderen Festgebäcken. Anderwärts harren große Schaaren von Armen und Siedchen vor den Kirchhöfen.

Wie man aus Vorstehendem ersieht, hat das Volk treulich einen alten Brauch, der dem Gedächtnisse lieber Verstorbener geweiht ist, beibehalten.

Nur die Sitte, auf den Gräbern zu speisen und die Armen dort zu Gaste zu laden, ist verschwunden, geblieben dagegen noch vielfach der Brauch, die Armen vor der Kirche, oder vor und auch auf dem Friedhofs ordnungsmäßig zu theilen.

Und diese Sitte mag bestehen bleiben, so lange ein Menschenauge um seine lieben Todten weint.

Karl Jul. Schmidt.